
Gesuch um Erteilung eines Patentes für einen Anlass
Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1; GWG)

B

Anlass	_____
Datum	_____
Zeit	_____ bis _____
Ort der Bewirtung	_____
Veranstaltender Verein/ Organisation	_____
Name, Vorname	_____
Adresse, Ort	_____
Telefon	P _____ G _____
Alkoholausschank	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Werden ausländische Künstler mit Wohnsitz im Ausland engagiert? (z.B. ausl. Tanzmusik)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Es wird eine Verlängerung der Polizeistunde verlangt	<input type="checkbox"/> 01.00 Uhr <input type="checkbox"/> 02.00 Uhr <input type="checkbox"/> 03.00 Uhr <input type="checkbox"/> Nein
Ort, Datum	Unterschrift des Gesuchstellers

Bitte reichen Sie das Gesuch 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinde Quarten ein.

→ Folgendes bitte leer lassen – wird durch die Gemeinde ausgefüllt!

Verfügung durch die Gemeinde

Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt	<input type="checkbox"/> mit Alkoholausschank	<input type="checkbox"/> ohne Alkoholausschank
Verlängerung wird bewilligt	bis _____ Uhr	
Gebühr	CHF _____	
Auflagen und Bedingungen	gemäss Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes auf der Rückseite	
8882 Unterterzen,	_____	

Gemeinderatskanzlei Quarten
Gemeinderatsschreiber

Albin Gätzi

Kopie an

- Gesuchsteller
- Polizeistation Walenstadt, 8880 Walenstadt
- Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen St. Gallen, Blarerstrasse 2, 9000 St. Gallen
- Kantonales Steueramt, Abteilung Quellensteuer, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen
- Akten

Beilagen

- Merkblatt Alkoholabgabe an Jugendliche
- Brandsicherheit bei Mehrzweckveranstaltungen, Partys, Events, Konzerten (je nach Örtlichkeit)
- Rechnung und Einzahlungsschein

Auszug aus den Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes

1. Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

2. Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank **werden nicht erteilt**, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

3. Pflichten des Patentinhabers

- a) Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.
- b) Wenigstens **drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten** als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
- c) Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

4. Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

Weitere Auflagen für den Anlass

1. Grundsätzlich ist die Nachtruhe im Wohnquartier ab 22 Uhr einzuhalten.
2. Der Festwirtschaftsbetrieb ab 22 Uhr wird toleriert, sofern sich die Lärmemissionen im Rahmen halten und keine Klagen wegen Lärmbelästigungen eingehen.
3. **Das Merkblatt für Festwirtschaften des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen St. Gallen ist zu beachten und die erwähnten Vorschriften sind einzuhalten. Das Merkblatt ist auf der Internetseite www.quarten.ch unter Onlineschalter oder bei der Gemeinderatskanzlei Quarten einsehbar.**
4. _____

Begründung im Falle einer Ablehnung

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Quarten, 8882 Quarten, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Dem Rekurs ist die angefochtene Verfügung beizulegen.